

Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB)  
Schulterblatt 36  
20357 Hamburg  
Fon: 040/4325312-3  
Fax: 040/4325312-5  
e-mail: [info@bag-ub.de](mailto:info@bag-ub.de)  
internet: [www.bag.ub.de](http://www.bag.ub.de)



Hamburg, Januar 2008

## **Stellungnahme der BAG UB zur Sozialversicherung bei budgetfähigen Leistungen zur beruflichen Teilhabe**

Die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, das Persönliche Budget für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch zu nehmen, ist unter den jetzigen Bedingungen stark eingeschränkt – obwohl seit dem 1. Januar 2008 ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget besteht.

Übereinstimmend wird aus der Praxis der bisher bewilligten Persönlichen Budgets in diesem Bereich berichtet, dass die Frage der Sozialversicherung der Budgetnehmer nicht abschließend gelöst ist. Darin wird ein Grund für die mangelhafte Antragsstellung vermutet. Die Fragestellungen betreffen insbesondere **WfbM-Mitarbeiter und ihre soziale Absicherung bei der Nutzung ambulanter Unterstützungsangebote, die nicht an WfbM angebunden sind und mit dem Persönlichen Budget abgerechnet werden.**

Im Einzelnen geht es dabei um Persönliche Budgets für

- a) integrative Berufsorientierungs- und Qualifizierungsangebote in Anlehnung an den **Berufsbildungsbereich** der WfbM (SGB IX § 40) sowie
- b) langfristige integrative Beschäftigungsverhältnisse in Anlehnung an den **Arbeitsbereich** der WfbM (SGB IX § 41).

In den beiden Bereichen gibt es folgende unterschiedliche Fragestellungen:

- ad a) Budgetnehmer, die nicht den **Berufsbildungsbereich** der WfbM durchlaufen möchten, sondern stattdessen vergleichbare integrative Berufsorientierungs- und Qualifizierungsangebote von anderen Anbietern in Anspruch nehmen wollen, verlieren ihre Sozialversicherungsansprüche, wenn sie sich für einen externen Anbieter entscheiden. Sie können daher derzeit jenseits von Angeboten der WfbM ihren Versicherungsschutz im Krankheitsfall lediglich über den Verbleib in der Familienversicherung sicherstellen oder selbst freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse werden. Beiträge zur Rentenversicherung werden von den Leistungsträgern ebenfalls nicht gezahlt. **Die Frage der Sozialversicherung für Leistungen externer Anbieter zur betrieblich durchgeführten beruflichen Orientierung und Qualifizierung von – zumeist jungen – Budgetnehmern ist also völlig offen.**

ad b) Wenn Budgetnehmer betriebliche Alternativen zum **Arbeitsbereich** der WfbM bzw. zu Außenarbeitsplätzen suchen, entfallen für sie bei der Inanspruchnahme externer Angebote ebenfalls die für WfbM geltenden Sozialversicherungsansprüche. Hier besteht die **grundsätzliche Problematik** darin, **dass auch dauerhaft leistungsgeminderte WfbM-berechtigte Personen beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt i.d.R. als voll erwerbsfähig gelten. Da die volle Erwerbsminderung im Sinne der Rentenversicherung dann nicht mehr offiziell besteht, ist die soziale Absicherung der Budgetnehmer an den Lohn gebunden** bzw. unmittelbar abhängig von der jeweiligen Sozialversicherungsregelung für die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse (sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, geringfügige Beschäftigungen [„Minijobs“]; Niedriglohn-Beschäftigungen [„Gleitzone“]). Außerhalb von Angeboten der WfbM sind demnach nur diejenigen Budgetnehmer abgesichert, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden.

Vor allem für den **großen Personenkreis stark leistungsgeminderter WfbM-Mitarbeiter**, für die zumeist nur niedrighschwellige (und entsprechend gering entlohnte) Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommen, **steht damit die Nutzung des Persönlichen Budgets für berufliche Teilhabe insgesamt in Frage.**

Aber selbst für Personen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein vergleichsweise hohes Arbeitseinkommen erzielen, ist die Frage der Sozialversicherung nur teilweise geklärt. Die Kranken- und Pflegeversicherung für diesen Personenkreis ist zwar unstrittig, aber im Fall eines betriebsbedingten Arbeitsplatzverlustes bestehen für diesen Personenkreis wiederum keine für WfbM-Mitarbeiter geltenden Sozialleistungsansprüche, weil sie mit dem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt automatisch ihren offiziellen Erwerbsunfähigkeitsstatus verloren haben.

**Diese gesamte Problematik schränkt vor allem die beruflichen Teilhabechancen des großen Personenkreises so genannter geistig behinderter WfbM-Mitarbeiter durch das Persönliche Budget stark ein.** Bei dem genannten **Personenkreis** ist die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – insbesondere am Arbeitsleben – einerseits durch die Auswirkungen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend **„wesentlich eingeschränkt“** (vgl. § 53 SGB XII). Sie sind deshalb zur Überwindung dieser Einschränkungen auf besondere Leistungen und Hilfen angewiesen. Andererseits kommen sie trotz ihrer „wesentlichen Einschränkungen“ aufgrund ihrer individuellen Leistungsentwicklung für eine Erprobung bzw. ein Arbeitsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage. Sie können dies jedoch nicht unter den dort üblichen Bedingungen (ohne dauernde finanzielle Förderung und laufende personale Unterstützung, aufgrund eigener Fähigkeiten und Leistungen wettbewerbsfähig) leisten. Die Chancen auf berufliche Teilhabe kann also für diese Zielgruppe nur realisiert werden, wenn der Status der Erwerbsunfähigkeit für diese Personen unabhängig von der Wahl der Leistungsanbieter und auch beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen bleibt.

Somit zeichnet sich auf verschiedenen Ebenen ein **struktureller Nachteil ambulanter gegenüber stationären Angeboten zur beruflichen Teilhabe** ab. Dieser Nachteil bedeutet sowohl für die Beantragung und Nutzung des Persönlichen Budgets als auch die Entwicklung budgetfähiger ambulanter Angebote zur beruflichen Teilhabe ein starkes Hemmnis. In der Praxis tendieren potentielle Nutzer und ihre gesetzlichen Betreuer zurzeit nicht zu den durch das Persönliche Budget eröffneten Wahlmöglichkeiten, sondern zu Maßnahmen aus dem tra-

ditionellen zumeist stationär ausgerichteten Angebotsspektrum, die die sozialrechtliche Absicherung bieten, auch wenn sie nicht ihren Wünschen und Vorstellungen der Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen.

Es kann weder vorübergehend noch dauerhaft eine Lösung sein, dass junge Menschen bei der Inanspruchnahme ambulanter Angebote zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung mit dem Persönlichen Budget auf Familienversicherung zurückgreifen und auf Einzahlungen in die Rentenversicherung komplett verzichten müssen. Ebenfalls ist es nicht im Sinne der Einführung des Persönlichen Budgets, dass Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme langfristiger integrativer Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilweise existentielle Nachteile bei der sozialen Absicherung gegenüber WfbM-Mitarbeitern in Kauf nehmen müssen.

Damit das Persönliche Budget für berufliche Teilhabeleistungen alternativ zu WfbM-Angeboten systematisch genutzt werden kann, müssen aus der Sicht der BAG UB

- die Sozialleistungen für betriebliche Angebote zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung,
- die Sozialleistungen für niedrig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
- die kontinuierliche soziale Absicherung von Menschen mit behinderungsbedingt dauerhaftem Unterstützungsbedarf auch für den Fall des Verlustes eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes, auch im Fall einer betriebsbedingten Kündigung geklärt werden.

**Der Status der vollen Erwerbsminderung und die damit verbundenen Sozialversicherungsansprüche müssen dabei insgesamt an die Person mit behinderungsbedingt hohem und dauerhaftem Unterstützungsbedarf gebunden sein, nicht an die WfbM als Einrichtung.**

Um die genannten offenen Fragestellungen klären zu können, müssen möglicherweise die **entsprechenden sozialrechtlichen Voraussetzungen geschaffen** werden. Die Verfügbarkeit der für die Sozialversicherung erforderlichen finanziellen Mittel scheint nicht das eigentliche Problem zu sein, sie wird bisher zu diesem Thema geführten Diskussionen auch von keiner Seite in Frage gestellt. Überdies liegt das Vorhandensein dieser finanziellen Mittel auf der Hand: Die Sozialleistungen werden für die WfbM-Mitarbeiter ohnehin gezahlt und müssten „lediglich“ für die gleichen Personen in Bezug auf andere, betrieblich ausgerichtete Unterstützungsangebote nutzbar gemacht werden.

Das Problem ist offenbar eher sozialgesetzgeberischer Natur. Die soziale Absicherung von Budgetnehmern ist bislang in den zuständigen Sozialgesetzbüchern nicht behandelt worden und sollte durch eine entsprechende Änderung eingefügt werden.

Unseres Erachtens wäre es am praktikabelsten, wenn an den Stellen der Sozialgesetzbücher, an denen die Sozialversicherung für die WfbM-Mitarbeiter geregelt ist, zusätzlich die Budgetnehmer als versicherte Personen benannt würden. Dies beträfe die jeweiligen Regelungen zur Versicherungspflicht und Erstattung von Aufwendungen im SGB V Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung, SGB VI Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung sowie SGB XI Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung.

Es besteht hoher Handlungsbedarf. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen in Form des Persönlichen Budgets nimmt im SGB IX zwar nur zwei Zeilen in Ans-

pruch, hat aber einen außerordentlichen symbolischen Stellenwert. Nirgends konkretisiert sich das sozialrechtliche und gesellschaftspolitische Anliegen des SGB IX deutlicher als in den Selbstbestimmungsmöglichkeiten durch das Persönliche Budget. Werden die Fragen der Sozialversicherung nicht in einer Weise gelöst, dass Budgetnehmer in angemessener Weise abgesichert sind und nicht benachteiligt werden, ist diese Perspektive der Erhöhung von Wahlmöglichkeiten und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben gescheitert – trotz Einrichtung des Rechtsanspruchs auf das Persönliche Budget. Das kann nicht im Interesse der Beteiligten liegen.

Die BAG UB richtet sich an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die sozialpolitischen Sprecher der Parteien, den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, an die Länder sowie an die zuständigen Leistungsträger mit der dringenden Bitte, sich für eine angemessene soziale Absicherung bei der Inanspruchnahme ambulanter Angebote zur beruflichen Teilhabe unter besonderer Berücksichtigung des Persönlichen Budgets einzusetzen und sich aktiv an der Erarbeitung von Lösungen für o.g. Schwierigkeiten zu beteiligen. Damit soll das übergeordnete Ziel, nämlich Selbstbestimmung und Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen, gesichert werden.

Die BAG UB setzt sich im Interesse der Menschen mit Behinderungen weiterhin für Rahmenbedingungen ein, die die gleichwertige Nutzung stationärer und ambulanter Angebote zur beruflichen Teilhabe auch bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ermöglichen und steht allen Beteiligten auch in Zukunft als verlässlicher, verantwortungsbewusster und fachlich kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG UB

Hamburg, Januar 2008